

1. Geltungsbereich

- (a) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Carl Berberich GmbH, Sichererstraße 52, 74076 Heilbronn („Berberich“) und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (b) Abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (c) Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Berberich die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss, Leistungserbringung

- (a) Berberich Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen angenommen werden. Fristbeginn ist das auf dem Bestellschein ausgewiesene Datum.
- (b) Weicht ein Angebot des Lieferanten von der Anfrage des Bestellers ab, so ist hierauf besonders hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine Annahme des Lieferanten von einer Bestellung abweicht. Im Fall des Satz 2 kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Besteller die Abweichung dem Lieferanten gegenüber genehmigt.
- (c) Lieferungen finden „Delivery Duty Paid“ (DDP) gemäß den Bestimmungen der neuesten Auflage der Incoterms statt. Der Lieferant trägt alle Kosten des Transports einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie beispielsweise Maut, Verpackungen, Versicherungen, Steuern und Zölle.
- (d) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird (z. B. Zwangsvollstreckung gegen den Lieferanten, Insolvenz), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, Berberich Gefährdungen unseres Lieferanspruchs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung resultieren.

3. Preise, Zahlungen

- (a) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen Berberich zugute.
- (b) Der von Berberich in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von Berberich angegebene Artikel- und Bestellnummer und das Bestelldatum auszuweisen.
- (c) Preise sind ziffernmäßig in Euro (€) anzugeben.
- (d) Berberich bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- (e) Berberich als Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Berberich ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Berberich aufzurechnen, es sei denn diese Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferant ist ferner nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen von Berberich aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

4. Rechnungen

- (a) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.

- (b) Sind Monatslieferungen vereinbart, so ist die Rechnung bis spätestens zum 3. des Folgemonats zu stellen.
- (c) Rechnungen, in denen Berberich Bestellnummer und Bestelldatum nicht angegeben sind und die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, gelten, bis zur Klärung durch den Lieferanten, als nicht gestellt.

5. Lieferzeit

- (a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Nimmt der Lieferant die Bestellung an, so ist – sofern nicht abweichend vereinbart, das Datum, das die Bestellung trägt, der Fristbeginn für eine in der Bestellung vereinbarte Lieferzeit.
- (b) Im Falle des Lieferverzugs ist Berberich berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %, und/ oder nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten, und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Lieferer zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, Berberich nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- (c) Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich mitzuteilen.
- (d) Die Abnahmepflicht entfällt, solange Berberich aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Ware abzunehmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Störungen. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn die Störung im Risikobereich von Berberich zuzuordnen ist.

6. Versand und Lieferung

- (a) Der Versand hat an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen.
- (b) Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine sind für jede Bestellung getrennt auszustellen. Bei Teillieferungen sind in der Rechnung und im Lieferschein der Rückstand und der Vermerk "Teillieferung" anzugeben. Bei Restlieferungen ist der Vermerk "Restlieferung" anzugeben.
- (c) Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Packstücke sind ohne Überstände auf einer Palette zu einer kompakten gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen und ausreichend zu sichern. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichnung beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

7. Mängeluntersuchung / Gewährleistung / Liefermengen

- (a) Berberich ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung beim Lieferanten eingeht. Die Rüge von Mängeln, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, ist rechtzeitig, wenn Berberich diese innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie 2 Wochen nach ihrer Entdeckung abgesendet wird und dem Verkäufer anschließend zugeht.
- (b) Berberich ist unabhängig davon dazu berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung
- (c) Hat Berberich dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und ist er mit seiner Beseitigungspflicht in Verzug, so ist Berberich berechtigt, den Mangel auf Kosten des

Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das gleiche gilt bei Gefahr in Verzug und in sonstigen dringenden Fällen.

(d) Die Rechte, die sich aus den §§ 437 ff. BGB ergeben, behalten sich Berberich vor.

(e) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die Verwertung der gelieferten Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Anderenfalls kann Berberich vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Berberich außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(f) Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 36 Monate, die Frist beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstand (Gefahrübergang). Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) liefert.

(g) Berberich ist berechtigt, die bestellten Waren durch unabhängige Prüfer im Werk des Lieferanten untersuchen zu lassen. Die Untersuchung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

(h) Abweichende Liefermengen zur Bestellung dürfen maximal innerhalb der jeweiligen Mengentoleranzen der entsprechenden Warengruppe liegen und sind somit kein Mangel i. S. d. § 434 BGB (z. B. bei Papier und Pappen gemäß der AVB der Papier + Pappenhersteller).

8. Eigentumsvorbehalt, Muster

(a) Sofern Berberich dem Lieferanten bei Bestellungen Teile beistellt, behält Berberich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Berberich vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt Berberich das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(b) Modelle, Muster und Zeichnungen, die von Berberich beigestellt oder im Auftrag angefertigt wurden, sind bzw. gehen in Berberich Eigentum über. Nach Erledigung des Auftrages oder im Falle der Nichtbestellung sind alle Originale, Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüsse, Formen etc. unaufgefordert und umgehend an Berberich zurückzurückreichen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung.

(c) Der Lieferant ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ihm zur Kenntnis gelangten Betriebsinterna Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn und soweit die Tatsachen öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(d) Bei Zuwiderhandlungen des Lieferers oder eines seiner Beauftragten gegen die Gebote in Absatz 2 und 3 ist Berberich berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

9. Produkthaftung / Rückruf / Versicherung

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, Berberich von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(b) Wird Berberich in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, Berberich auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Berberich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Berberich ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache.

(c) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00

für Sach- und / oder Personen- und / oder Vermögensschäden pro Schadensfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Versicherung hat auch das Rückrufisiko abzudecken, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant wird Berberich auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice oder eine entsprechende Deckungsbestätigung zusenden.

(d) Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, Berberich etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Berberich durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Berberich den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

10. Arbeitssicherheit / Unfallverhütung / Umweltschutz

(a) Der Lieferer haftet dafür, dass für die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausführung) der (des) technischen Arbeitsmittel(s) (Anlagen und Maschinen) mindestens die aktuell geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, der ArbStättV, ArbStoffV sowie den allgemein sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sind. Weitergehende Anforderungen, die sich in Folge der Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.

(b) Haben Lieferanten in einzelnen Werks- und Produktionsbereichen von Berberich Arbeiten auszuführen, so haftet Berberich nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit Berberich für die Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.

(c) Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei Berberich neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.

(d) Elektrisch betriebene ortsfeste und ortsbewegliche Geräte müssen in ihrem jeweiligen Segment die höchstmögliche Energieeffizienzklasse aufweisen sowie GS und/oder VDE geprüft und mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.

(e) Unser Unternehmen verpflichtet sich zu einem systematischen Energiemanagement sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Bemühungen zur Energieeffizienz unterstützen und bei Bedarf relevante Informationen zu energiebezogenen Produkten und Dienstleistungen bereitstellen. Ziel ist es, gemeinsam einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Energie zu fördern.

11. Vertragsübertragung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Berberich darf der geschlossene Liefervertrag weder ganz noch teilweise übertragen werden.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(a) Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Sitz der bestellenden Gesellschaft.

(b) Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlichen sonstigen Streitigkeiten aus dem zwischen Berberich und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist Heilbronn, soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Berberich ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Wohn- und /oder Gerichtsstand zu verklagen.

(c) Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die alle Gesellschaften der Carl Berberich GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.berberich.com abrufen können.

(Stand: Juli 2025)